

VERTEILUNGSPLÄNE WISSENSCHAFT

– Fassung 22. Mai 2010 –

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Verteilungssummen

1. Die Verteilungssummen werden für jedes Geschäftsjahr nach Sparten getrennt festgesetzt. Sie werden gebildet aus den für jede Sparte eingegangenen Einnahmen abzüglich der Verwaltungskosten.
2. Von der Verteilungssumme jeder Sparte wird zum Zwecke der Unterstützung von Urhebern und Verlegern, die in eine Notlage geraten sind, ein jährlich vom Verwaltungsrat festzusetzender Betrag dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft überwiesen. Der Betrag darf 10 v. H. der Verteilungssumme nicht überschreiten.
3. Es sind für jede Sparte Rückstellungen zu bilden für Urheber und Verlage, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben sowie für Berechtigte, die ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht haben.

§ 2 Berechtigte

1. Bezugsberechtigt sind Urheber, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz sind.
2. Bezugsberechtigt sind Urheber und Verlage von dem Jahr an, in dem sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben, ferner Urheber, soweit sie der VG WORT ihre Ansprüche für ein Einzelwerk abgetreten haben.
3. Urheber sind nur bezugsberechtigt, wenn sie ihren Anspruch in der hierfür vorgesehenen Form anmelden. Diese Meldung muss bis spätestens 31. Januar des auf das Erscheinen des betreffenden Werkes folgenden Jahres bei der VG WORT eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Ansprüche für die Vergangenheit nur geltend gemacht werden, wenn dies im Nachfolgenden ausdrücklich bestimmt ist.
4. Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Online-Publikationen werden auch ohne Wahrnehmungsvertrag unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1–3 berücksichtigt.

§ 3 Grundsätze der Verteilung

1. Die Verteilungssummen bestehen zur gleichen Hälfte aus einem Urheber- und einem Verlagsanteil. Beide Teile werden den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet und verteilt.
2. Abweichend von Abs. 1 betragen der Anteil der Verlage an der Verteilungssumme der VG WORT für wissenschaftliche und Fachzeitschriften sowie die Zuweisungen aus den Verteilungsplänen C und G im Geschäftsjahr 2003 (Ausschüttung in 2004)

47 %, im Geschäftsjahr 2004 (Ausschüttung in 2005) 43 %, im Geschäftsjahr 2005 (Ausschüttung in 2006) 38 %, im Geschäftsjahr 2006 (Ausschüttung in 2007) 38 %, im Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 38 % und im Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 47,7 %. (Die Reduzierung des Verlagsanteils im Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 2,3 % errechnet sich aus der Verteilungssumme des Jahres 2007 und wird von dieser einbehalten.) Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.

3. Abweichend von Abs. 1 betragen der Anteil der Verlage an der Verteilungssumme der VG WORT für wissenschaftliche und Fachbücher sowie die Zuweisungen aus den Verteilungsplänen C und G im Geschäftsjahr 2005 (Ausschüttung in 2006) 47 %, im Geschäftsjahr 2006 (Ausschüttung in 2007) 43 %, im Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 38 %, im Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 41,12 %, im Geschäftsjahr 2009 (Ausschüttung in 2010) 44,82 % und im Geschäftsjahr 2010 (Ausschüttung in 2011) 47,78 %. Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.
4. Die Höhe der individuellen Urheber-Ausschüttung wird vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt jährlich festgelegt. Sie orientiert sich an der Höhe der verfügbaren Mittel und der eingegangenen Zahl von Urheber-Meldungen. Für jedes Werk – Buch oder Beitrag – erfolgt aufgrund der Meldung eine einmalige Ausschüttung, durch die alle Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 und 54a UrhG hierfür – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – abgegolten werden.
5. Übersetzer sind an dem ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50 % beteiligt.
6. Herausgeber werden mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mehr als drei Beiträgen zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werkes herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes werden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
7. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so kann eine Ausschüttung an den erstgenannten Urheber erfolgen, wenn dieser erklärt, dass er zum Empfang der Anteile der Mitarbeiter berechtigt ist und die VG WORT von den Ansprüchen der anderen Urheber entsprechend freistellt.

§ 4 Abrechnung

Berechtigte können gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.

II.

Die einzelnen Verteilungspläne

A) Verteilungsplan Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)

§ 5 Aufteilung

Die nach der Zuweisung an den Beihilfefonds (§ 1 Abs. 2) und nach Bildung der Rückstellung (§ 1 Abs. 3) verbleibende Verteilungssumme aus der Sparte Bibliothekstantieme wird wie folgt verteilt:

1. 15 % gelangen in die Zeitschriften-Ausschüttung (§ 8)

2. Der verbleibende Rest gelangt je zur Hälfte
 - a) in die individuelle Ausschüttung an Urheber (Buch-Ausschüttung gemäß § 6)
 - b) in die Ausschüttung an Verlage (§ 7).

§ 6 Buch-Ausschüttung an Urheber

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.
2. Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelistet werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt. Autobiographien werden nicht berücksichtigt.
3. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie Werke, die zu einem erheblichen Anteil aus urheberrechtsfreien Texten oder Abbildungen bestehen, werden vorbehaltlich der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
4. Alle Werke i. S. von Abs. 1 u. 2 können einmalig gemeldet werden, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind. Neuauflagen oder Lizenzausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind.
5. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang eines Buches. Dieser ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen. Danach werden Bücher unabhängig von ihrem Format mit

49 bis	100	Druckseiten mit Faktor	0,7
101 bis	300	Druckseiten mit Faktor	1
301 bis	500	Druckseiten mit Faktor	1,1
501 bis	700	Druckseiten mit Faktor	1,2
701 bis	900	Druckseiten mit Faktor	1,3
901 bis	1100	Druckseiten mit Faktor	1,4
und über	1100	Druckseiten mit Faktor	1,5

bewertet.

6. Ein Autor kann seinen individuellen Anspruch an eine der in § 12 aufgeführten Urheberorganisationen abtreten mit der Folge, dass an diese die entsprechenden Beträge von der VG WORT auszuschütten sind.

§ 7 Buch-Ausschüttung an Verlage

1. Der Verlagsanteil an der Verteilungssumme gemäß § 5 Ziffer. 2b) wird jährlich an den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT überwiesen.
2. Der Verlagsanteil dient dort der Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum.

§ 8 Zeitschriften-Ausschüttung

Der Betrag für die Zeitschriften-Ausschüttung gemäß § 5 Ziff. 1 wird jährlich zur Auf-

stockung der Verteilungssumme im Verteilungsplan Fotokopiergebühren gemäß § 10 verwendet.

B) Verteilungsplan Fotokopiergebühren (§ 54 a UrhG)

§ 9 Zuweisung für den Förderungsfonds

Von der nach Zuweisung an den Beihilfefonds (§ 1 Abs. 2) verbleibenden Verteilungssumme können jährlich bis zu 2 % dem Förderungsfonds Wissenschaft (§ 7) zugeführt werden.

1) Ausschüttung an Urheber

§ 10 Ausschüttung für Beiträge

1. Die Verteilungssumme für die Urheberausschüttung setzt sich zusammen aus dem Urheberanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und einem 15%igen Anteil aus der Bibliothekstantieme gem. § 8.
2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fachbüchern, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Für Bücher gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
3. Beiträge, bei denen die Voraussetzung von Abs. 2 nicht erfüllt ist, die nicht in einem Verlag in der Bundesrepublik Deutschland oder im Selbstverlag erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgesehen werden. Diese Werke werden mit 50 %, in einem ausländischen Selbstverlag erschienene Werke mit 25 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
4. Beiträge können einmalig gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Schreibmaschinenseiten (à 1.500 Anschläge) erreichen. Eine nochmalige Meldung eines Artikels ist nur möglich, wenn dieser in wesentlichen Teilen neu bearbeitet ist. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Länge des Beitrages. Der Umfang ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen.
5. Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden für jeden beteiligten Autor gesondert entsprechend der für Bücher geltenden Staffelung gem. § 6 Abs. 5 bewertet. Dabei ist von der Gesamtseitenzahl aller im jeweiligen Meldejahr erschienenen Lieferungen, vermindert um 25 %, auszugehen; diese ist durch die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Autoren zu teilen.
6. Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch oder ein Loseblattwerk ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Autors in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.
7. Meldungen für Beiträge, die nicht bis zum 31. Januar des übernächsten Jahres nach dem Erscheinen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
8. Kartografische Werke in wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt. Einzelblattkarten werden mit $\frac{1}{8}$ des vollen Buchwerts berücksichtigt.

9. Beiträge in Fachzeitschriften, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Aufschlag auf die Ausschüttung.

§ 11 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher

Die Verteilungssumme besteht aus dem Urheberanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachbücher entfallenden Anteils und wird zur Aufstockung der Verteilungssumme gem. § 6 für die Ausschüttung des vorangegangenen Jahres verwendet.

§ 12 Ausschüttung an die Urheberorganisationen

1. Nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Jahr, für das Rückstellungen gemäß § 1 Abs. 3 gebildet wurden, werden die für noch nicht wahrnehmungsberechtigte Urheber zurückgestellten Mittel an diejenigen Urheberorganisationen ausgeschüttet, denen Berechtigte ihre Ansprüche übertragen haben und welche die VG WORT entsprechend freistellen.
2. Zur Zeit sind folgende Organisationen anerkannt:
 - Deutscher Hochschulverband
 - Gesellschaft Deutscher Chemiker
 - Deutsche Physikalische Gesellschaft.Über die Berücksichtigung weiterer Organisationen beschließt der Verwaltungsrat gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der ehemaligen VG Wissenschaft GmbH.
3. Die Ausschüttung an die Urheberorganisationen erfolgt aufgrund eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Schlüssels unter Berücksichtigung der den einzelnen Urheberorganisationen zuzurechnenden Beträge. Auf Anfrage haben die Urheberorganisationen der VG WORT Auskunft zu erteilen über ihre Aktivlegitimation; sie haben die VG WORT freizustellen.

2) Ausschüttung an Verlage

§ 13 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachzeitschriften, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgeleitet werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mindestens zweimal pro Jahr erscheinen.
2. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die vom Verlag bis spätestens Oktober des laufenden Jahres für die Ausschüttung im Folgejahr auf den entsprechenden Meldefomularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:
 - a) 50 % werden als Sockelbetrag an jede berücksichtigungsfähige Zeitschrift verteilt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Jahresgesamtseitenzahl einer Zeit-

schrift (nur redaktioneller Teil); diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen. Danach werden Zeitschriften unabhängig von ihrem Format mit

bis 120 Druckseiten mit Faktor 1
121 bis 250 Druckseiten mit Faktor 2
über 250 Druckseiten mit Faktor 4
bewertet;

- b) 25 % werden an alle gemeldeten Zeitschriften nach deren jährlichem Abonnementspreis verteilt;
- c) 25 % des Aufkommens werden an alle gemeldeten Zeitschriften mit einer durchschnittlichen Auflage über 5.000 Exemplare proportional zur Auflagenhöhe verteilt, wobei die Auflage bis zu 50.000 Exemplaren berücksichtigt wird. Für die Bemessung der Auflagenhöhe ist die tatsächlich verbreitete Auflage in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend; diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen.

§ 14 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 39 Jahren erstmalig erschienen sind und in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen letztere Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 werden wissenschaftliche und Fachbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) eingetragen und verschlagwortet sind. Bücher, die nicht im VLB enthalten sind, können vom Verlag bis spätestens Oktober des laufenden Jahres unter Angabe des Ladenpreises für die Ausschüttung gemeldet werden. Verspätet gemeldete Bücher werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachbücher entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:
 - a) Ein Drittel wird zu gleichen Teilen für alle Bücher nach Abs. 1 oder 2 verteilt.
 - b) Ein Drittel wird für alle Bücher nach Abs. 1 und 2 proportional zu deren Ladenpreis verteilt.
 - c) Ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an wissenschaftlichen und Fachbüchern eines jeden Verlages verteilt; maßgebend ist der Inlandsumsatz des dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt, vorhergehenden Jahres. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bis spätestens Ende Oktober des Folgejahres zu bestätigen. Liegt der Umsatz unter T€ 200, kann die VG WORT auf die Bestätigung verzichten, sofern der Verlag die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Umsatz an Fachbüchern für den Unterrichtsgebrauch des ersten bis zehnten Schuljahres wird nur mit einem Drittel berücksichtigt.
4. Als wissenschaftliche und Fachbücher im Sinne dieser Vorschriften gelten auch kartographische Werke.

5. Loseblattwerke werden mit dem dreifachen Buchwert berücksichtigt.
6. Die Höhe der Ausschüttung nach dieser Vorschrift darf 2 % des Umsatzes eines Verlages gem. Ziff. 3 c) nicht übersteigen. Verlage, die diesen Umsatz nicht bekanntgeben, können von der Ausschüttung ausgeschlossen werden.

C) Verteilungsplan Fotokopieren in Schulen (§ 54 a Abs. 2 UrhG)

§ 15 Aufteilung

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Schulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken) in den Bereichen

§ 16 Wissenschaftliche und Fachbücher

§ 17 Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

§ 19 Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartografische Darstellungen

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Schulen festgestellten Anteilen vor.

§ 16 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber gemäß Verteilungsplan Bibliothekstantieme, § 6, verwendet.
2. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Verlagsanteil wird zur Aufstockung der Buchausschüttung an Verlage gemäß § 14 verwendet.

§ 17 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 10 des Verteilungsplans Fotokopiergebühren verwendet.
2. Der zur Ausschüttung an Verlage anstehende Anteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung an Verlage gemäß § 13 verwendet.

§ 18 Ausschüttung des für Sammlungen gemäß § 46 UrhG ermittelten Anteils

Soweit festgestellt wird, dass Fotokopien von Werken der vorstehend in §§ 16 und 17 genannten Bereiche aus Sammlungen für den Schulgebrauch etc. gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die Ausschüttung abweichend von §§ 16 und 17 durch eine prozentuale Aufstockung der Ausschüttung im Rahmen des Verteilungsplans für die Sparte Schulbuchvergütung (Verteilungsplan der VG WORT B. V.).

§ 19 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartografische Darstellungen ermittelten Anteils

1. Die für das Fotokopieren aus Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und kartografischen Darstellungen festgestellten Anteile (einschl. der Bild-Anteile) werden abweichend von §§ 2 und 3 der Verteilungspläne Wissenschaft zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei.
2. Maßgebend für die an die Verlage zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen festgestellten Fotokopiervorgänge. Insbesondere wird keine unterschiedliche Bewertung des Fotokopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des fotokopierten Werkes vorgenommen.

D) Verteilungsplan für Digitale Offline Produkte

§ 20 Ausschüttung für Digitale Offline Produkte

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für Digitale Offline Produkte an die Autoren vor, deren Beiträge auf digitalen offline-Produkten vervielfältigt und verbreitet werden und die die entsprechenden Rechte nicht im Wege einer individuellen Rechteinräumung übertragen haben. Da die VG WORT hier nur Urheberanteile erhält, sind entgegen § 3 Abs. 1 Verlage an dieser Ausschüttung nicht beteiligt.
2. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 2 Schreibmaschinenseiten (à 1.500 Anschläge) erreichen.
3. Jeder Autor erhält den auf seinen Beitrag entfallenden Anteil an der für ein digitales offline-Produkt gezahlten Gesamtvergütung.
4. Soweit ein Autor seinen Beitrag im Rahmen von § 10 an die VG WORT gemeldet hat, erhält er den ihm zustehenden Anteil ohne nochmalige Meldung. Alle übrigen Autoren haben ihre Beiträge in der hierfür vorgesehenen Form anzumelden.

E) Verteilungsplan Kopienversand auf Bestellung

§ 21 Ausschüttung an Autoren und Verlage

1. Die Höhe des Urheber- und Verlagsanteils richtet sich nach § 3 Abs. 1.
2. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Kopienversand auf Bestellung an die Autoren und Verlage vor, die aufgrund der Meldungen der Versender als die Berechtigten festgestellt werden.
3. Vergütungen für Meldungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung gem. § 10 bzw. § 13 des Verteilungsplans zu.

F) Verteilungsplan DigiZeitschriften

§ 22 Ausschüttung an Autoren und Verlage

Das Aufkommen aus den Verträgen mit DigiZeitschriften wird für bis 1995 erschienene Zeitschriften zu 80 % an Autoren und zu 20 % an Verlage, für ab 1996 erschienene Zeitschriften zu 20 % an Autoren und zu 80 % an Verlage ausgeschüttet.

G) Verteilungsplan CD- und DVD-Brenner

§ 23 Eingescannte Werke

Der auf eingescannte Werke entfallende Anteil am Aufkommen aus der CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird entsprechend den festgestellten Anteilen der einzelnen Sparten zur Aufstockung der jeweiligen Ausschüttungen wie folgt verteilt:

1. Das Aufkommen für wissenschaftliche und Fachzeitschriften dient der Aufstockung der Ausschüttungen gemäß § 10 (Autorenanteil) sowie § 13 (Verlagsanteil).
2. Das Aufkommen für Fachbücher dient der Aufstockung der Ausschüttungen gemäß § 6 (Autorenausschüttung) sowie § 14 (Verlagsausschüttung).
3. Das Aufkommen für Tageszeitungen und Publikumszeitschriften dient der Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 41 VP VG WORT.
4. Das Aufkommen für belletristische Werke dient der Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 39 VP VG WORT.

§ 24 Digitale Offline-Produkte (DOP)

Der auf DOP entfallende Anteil am Aufkommen CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird entsprechend den festgestellten Anteilen der einzelnen Sparten wie folgt verteilt:

DOP können einmalig gemeldet werden. Neuauflagen oder Neuausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Die Höhe der Vergütung richtet sich nicht nach dem Umfang eines DOP; dies gilt nicht für die Beitragsausschüttung Urheber.

Elektronische Datenträger, die ausschließlich als Lizenzprodukte auf den Markt kommen oder einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden.

Für die einzelnen Sparten gilt folgendes:

1. *Fachzeitschriften*

Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind, oder mit deren Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestumsatz von € 10.000,- erzielt worden ist.

- a) Im Bereich **Urheberausschüttung** erfolgt die Ausschüttung pro Beitrag; § 10 Abs. 4 – 8 sind entsprechend anzuwenden.
- b) Im Bereich **Verlagsausschüttung** werden nur DOP berücksichtigt, die vom Verlag bis spätestens Oktober des dem Erscheinen folgenden Jahres auf dem entsprechenden Meldeformular gemeldet werden. Verspätet gemeldete DOP werden nicht berücksichtigt.

50 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP, 50% proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt.

2. *Fachbücher*

Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind.

- a) Im Bereich **Urheberausschüttung** gelten §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 3 entsprechend.
- b) Im Bereich **Verlagsausschüttung** werden nur DOP berücksichtigt, die vom Verlag bis spätestens Oktober des dem Erscheinen folgenden Jahres auf den entsprechenden Meldeformularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete DOP werden nicht berücksichtigt.

Die Verteilung erfolgt wie folgt:

- Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP,
- ein Drittel wird proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt; hieran partizipieren nur DOP, die als stand-alone-Produkte verkauft werden.

3. *Belletristik*

- a) Die Verteilung des Aufkommens für DOP mit belletristischen Werken erfolgt im Rahmen der Ausschüttung Bibliothekstantieme; §§ 19 und 20 VP VG WORT gelten entsprechend.
- b) Abweichend von § 18 VP VG WORT werden 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel als Sockelbetrag, 50 % im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik der VG Wort (§ 19 VP VG WORT) verteilt.

4. *Tageszeitungen und Publikumszeitschriften*

Die Verteilung des Aufkommens für DOP mit Tageszeitungen und Publikumszeitschriften erfolgt im Rahmen der Ausschüttung Presse-Repro; § 41 a) bis f) VP VG WORT gelten entsprechend.

§ 25 Online Publikationen

1. Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil am Aufkommen aus der CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird an die Autoren und Verlage verteilt, die ihre Werke bei der VG WORT angemeldet haben. Die Regelungen für Online-Publikationen gelten auch im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verteilungsplans der VG WORT.
2. Berücksichtigt werden Werke, die den Nachweis einer Mindestzahl von Zugriffen ermöglichen. Hierfür stellt die VG WORT den Autoren und Verlagen eine digitale Markierung zur Verfügung.
3. Online-Publikationen, die einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden.
4. Über den für eine Meldung erforderlichen Mindestumfang eines Werkes, die Mindestzugriffszahl, die Höhe der Ausschüttung sowie die Aufteilung der Ausschüttung zwischen Autoren und Verlagen entscheidet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Einnahmen und Meldungen.

